

TENNIS-CLUB KOTTENFORST e.V.

SATZUNG

Fassung vom 15.03.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Dezember 1973 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Kottenforst". Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Buschhoven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach unter der Nummer 170 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Pflege des Tennissports. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Jugend gelegt.
- (2) Die Tennisjugend ist Träger der freien Jugendpflege im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Mitglieder der Tennisjugend im Tennis-Club Kottenforst sind alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- Förderung des Leistungs- und Breitensports als Teil der Jugendarbeit,
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

Die Tennisjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung, die als Anlage zur Vereinssatzung geführt wird. Die Tennisjugend bestimmt über die Verwendung der ihr nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sowie sonstigen zufließenden Mittel. Die von den Mitgliedern der Tennisjugend gezahlten Beiträge fallen nicht unter diese Verfügungsgewalt.

Die Verwaltung der Mittel liegt beim Schatzmeister des Vereins. Die Prüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins vorgenommen.

- (3) Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausüben, es sei denn, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hält sich in den Grenzen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an dessen Stelle tretenden Vorschrift.
- (4) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Der Verein verfolgt die Ziele des Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes.

§ 3 **Neutralität**

Der Verein enthält sich jeglicher konfessioneller oder politischer Tätigkeit.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
1. Ordentliche Mitglieder,
 - a) aktive (mit Spielberechtigung),
 - b) passive (ohne Spielberechtigung),
 2. Fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann am 1. Tag eines jeden Monats beginnen.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft oder Statuswechsel**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt oder der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember erklärt werden. Er wird am ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen müssen dem Vorstand einen Monat vor diesem Zeitpunkt vorliegen. § 4, Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 **Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung seine Beiträge nicht gezahlt hat.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit die Nutzung keinen vertraglichen Verpflichtungen des Vereins widerspricht und sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung verpflichtet.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und haben das passive Wahlrecht. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt mit Ausnahme bei Abstimmungen über Anträge, die finanzielle Verpflichtungen begründen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch kein passives Wahlrecht. Darüber hinaus sind sie nicht spielberechtigt.
- (4) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 **Ehrennadel**

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um den Tennissport verdient gemacht haben, werden mit der Ehrennadel ausgezeichnet. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11),
- b) der Vorstand (§ 12),
- c) der Beirat (§ 15),
- d) die Vereinsjugendversammlung (§ 4 der Jugendordnung),
- e) der Vereinsjugendausschuss (§ 5 der Jugendordnung).

§ 10 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Rechnungsbericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl oder (soweit erforderlich) Ergänzung des Vorstandes, des Beirats sowie der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (2) Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand

mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen von Personen eine Kandidatin / ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gilt im folgenden Wahlgang die Kandidatin / der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (6) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ist vor der Stimmabgabe vorzuschreiben, mit welchem Stichwort gegen, mit welchem Stichwort für den Antrag gestimmt wird und mit welchem Stichwort Stimmenthaltung geübt wird. Bei Wahlen von Personen dürfen nur vorgeschlagene Namen auf dem Stimmzettel vermerkt werden. Alle dieser Regelung nicht entsprechenden Stichworte machen die Stimme ungültig.
- (7) Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Versammlungsleiterinnen / den Versammlungsleitern der ordentlichen Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die/Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss des Beirats,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- (2) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, die/der zugleich Stellvertreter(in) der Schatzmeisterin / des Schatzmeister ist,
 - e) der Sportwartin / dem Sportwart,
 - f) der Jugendwartin / dem Jugendwart.

Eines der Vorstandsmitglieder soll eine Dame sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in folgendem Wechsel:

- die/der Vorsitzende, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Sportwartin / der Sportwart in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl,
- die Stellvertreterin / der Stellvertreter, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die Jugendwartin / der Jugendwart in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl.

Eine einjährige Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Der Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes bzw. Mitglieds im Amt, längstens jedoch sechs Monate.

Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein volljähriges stimmberechtigtes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem, wenn diesem von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat dieselbe Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung volljährige Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen (z.B. Pressewartin/Pressewart) oder für bestimmte Zwecke Ausschüsse einrichten (z.B. Technischer Ausschuss, Vergütungsausschuss).

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder soweit sich nicht die Mitgliederversammlung in einem Einzelfall für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Tennis-Vereins gewöhnlich mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Alleinvertretungsmacht der Stellvertreterin / des Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Die Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister geführt. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat über alle Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsbericht zu fertigen.
- (4) Der Rechnungsbericht ist schriftlich in der Weise zu erstellen, dass über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr vorgelegt wird. Neben einer Darstellung von den Einnahmen und Ausgaben ist eine Übersicht über Forderungen und Schulden zu erstellen. Der Rechnungsbericht ist eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Einsicht durch die Mitglieder bereitzuhalten.

§ 14

Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal innerhalb eines Vierteljahres, vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung leitet

die/der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Zu jeder Vorstandssitzung muss der Beirat geladen werden. Der Beirat soll möglichst durch ein Mitglied bei jeder Vorstandssitzung vertreten sein.
- (3) Zu jeder Vorstandssitzung muss der Vereinsjugendausschuss eingeladen werden. Der Vorstand des Vereinsjugendausschusses hat das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teilzunehmen und hat bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Platz- und Spielordnung Stimmrecht.

§ 15 **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Beirat wählt sich eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat ist von der/dem Vorsitzenden im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Beiratsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Der Beirat wird tätig
 - a) bei persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder des Vereins untereinander,
 - b) in den sonst in dieser Satzung vorgesehenen Fällen,
 - c) in den vom Vorstand des Vereins oder von der Mitgliederversammlung bestimmten Angelegenheiten.

§ 16 **Beiträge und Entgelte**

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag pro Kalenderjahr (Jahresbeitrag). und ein Entgelt für Gastspieler. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Höhe des Entgelts für Gastspieler durch den Vorstand bestimmt. Der Verein kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung die Zahlung eines Aufnahmebeitrags, eines verlorenen Baukostenzuschusses sowie die Leistung von Bürgschaften der Mitglieder für solche Darlehen verlangen, die zum Zwecke der Errichtung von Einrichtungen des Vereins aufgenommen werden müssen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt vor dem 30. Juni in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 30. Juni zur Hälfte zu leisten. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 1/3 des sonst fälligen Jahresbeitrags.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können die Beiträge auf Antrag in begründeten Einzelfällen ermäßigt werden. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Februar, ist das weitere Bestehen der Ermäßigungsgründe nachzuweisen.
- (4) Der Jahresbeitrag kann in zwei Raten gezahlt werden und wird spätestens am 01. März bzw. 01. Juli fällig. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für das laufende Kalenderjahr die vorzeitige Zahlung des noch offenen Jahresbeitrags verlangen.

§ 17 **Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen, zur Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Stellung zu nehmen und dem Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.

§ 18 **Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 **Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden, mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen; diese beschließt mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, beschließt über das Vereinsvermögen; dabei dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 bestimmten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Gemeinde Swisttal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 **Anlagen**

Die genehmigte Jugendordnung wird gemäß § 2 Abs. 2 als Anlage zu dieser Satzung geführt.

§ 21 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist am 09. Mai 1974 errichtet worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. März 1983 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Zweite Neufassung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1997 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Die Dritte Neufassung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 2007 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.